

# BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

---

zum Bebauungsplanes Nr. 1A/1  
im Ortsteil Meininghausen



Kreis- und Hansestadt  
Korbach

- 10.05.2024 -



Planungsbüro Bioline  
Orketalstraße 9  
35104 Lichtenfels



# INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung .....	7
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis .....	7
1.2	Ziel der Planung .....	7
1.3	Zweck der Planung .....	8
1.4	Ausgangssituation .....	8
1.4.1	Räumliche Lage .....	8
1.4.2	Städtebauliche und gründordnerische Bestandanalyse .....	9
1.4.3	Erläuterung der Planung .....	12
1.4.4	Verkehrliche Erschließung.....	12
1.4.5	Technische Erschließung .....	12
1.5	Begründung der Textfestsetzungen .....	14
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen .....	14
1.5.2	Überbaubare Grundstücksflächen .....	14
1.5.3	Sonstige Festsetzungen .....	14
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung .....	14
1.6.1	Begründung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen .....	14
2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	15
2.1.1	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	15
2.1.2	Berücksichtigung der Auswirkungen .....	15
2.1.3	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete .....	21
2.1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	22
2.1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	23
2.1.6	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	23
2.1.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	24
2.1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts .....	24
2.1.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	25
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes ....	25
2.1.11	die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind .....	25
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
4	Auswirkungen der Planung .....	26
4.1	Soziale Auswirkungen .....	26
4.2	Stadtplanerische Auswirkungen.....	26
4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen .....	26
4.3.1	Technische Infrastruktur .....	26

4.3.2 Soziale Infrastruktur .....	26
4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur .....	27
4.4 Umweltrelevante Auswirkungen.....	27
5 Sonstige Inhalte.....	28
5.1 Referenzliste der Quellen.....	28

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Verortung räumlicher Geltungsbereich .....	8
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 .....	10
Darstellungen im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1A im Ortsteil Meininghausen der Kreis- und Hansestadt Korbach .....	12

# TABELLENVERZEICHNIS

Keine

# VORBEMERKUNGEN

## Vorbemerkungen

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Werden durch die Änderung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird (in diesem Fall liegen keine Beeinträchtigungen vor), keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen (in diesem Fall liegen keine Beeinträchtigungen vor) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (in diesem Fall sind keine schweren Unfälle zu erwarten).

Im vereinfachten Verfahren kommen die Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zur Anwendung. Wird ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert, so ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Im Fall des vereinfachten Verfahrens kann auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist. Die Vorschriften über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollen der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange dienen. Die auf diese Weise ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Erst mit dem Satzungsbeschluss trifft das zuständige Gemeindeorgan die abschließende Abwägungsentscheidung. Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde, ein (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bebauungsverfahren dem Planentwurf eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

# 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

## 1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach hat mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.06.1977 den Bebauungsplan Nr. 1 A im Ortsteil Meininghausen in Kraft gesetzt.

Der rechtswirksame Bebauungsplan wurde mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Siedlungserweiterung im Ortsteil Meininghausen zu schaffen. Daher sind die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (Ausnahme: untergeordneter Teil als Dorfgebiet) festgesetzt worden. Innerhalb des Wohngebietes wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgelegt. Die Baugrenzen befinden sich in einer Entfernung von 6,0 bis 12,0 Meter zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und ordnen sich einem Leitungsrecht bzw. der Schutzzone einer Freileitung (20 kV) unter. Das Leitungsrecht quert in Ost-West Richtung das Plangebiet. Der Netzbetreiber hat nun mitgeteilt, dass für die Errichtung einer solchen Freileitung kein Bedarf mehr besteht, weshalb hier unter Beibehaltung der Grundflächenzahl die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden können. Durch die Maßnahme zur Nachverdichtung können Bauplätze im Stadtteil Meininghausen geschaffen und vorgehalten werden.

## 1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Kreis- und Hansestadt Korbach die überbaubaren Grundstücksflächen an die freiwerdende Schutzzone der Stromtrasse anzupassen. Hierdurch sollen die erforderlichen Baugebietsflächen im Ortsteil Meininghausen in angemessener Größe bereitgehalten werden. Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung, soll Rechnung getragen werden, indem die wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Ortsteil Meininghausen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

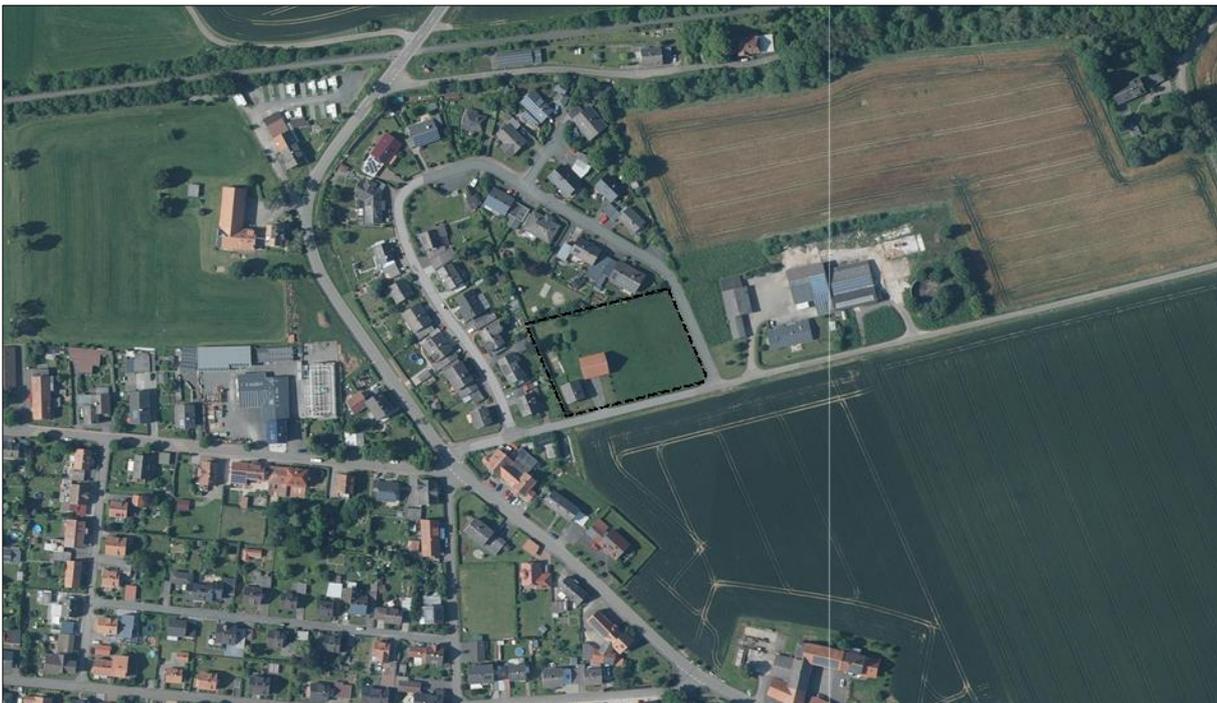
## 1.3 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

## 1.4 Ausgangssituation

### 1.4.1 Räumliche Lage

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1A befindet sich im nordöstlichen Teilbereich von Meininghausen.



**Abbildung 1**

Verortung räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4 491 Quadratmetern. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Planteil zu entnehmen.

## 1.4.2 Städtebauliche und gründordnerische Bestandanalyse

### Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen. Ein Anschluss an die überörtlichen Straßen ist bereits vorhanden.

### Realnutzung

Die Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dienen dem Wohnen. Die bestehende Scheune soll rückgebaut werden.

### Vegetation und Biotopfunktion

Der räumliche Geltungsbereich ist weitestgehend unbebaut, befindet sich im Kontext typischer Strukturen des Siedlungsbereiches. Die Wiesenflächen sind artenarm, die umliegenden Flächen stellen sich als strukturarmer und intensiv gepflegter Hausgarten mit einem untergeordneten Baumbestand dar. Der Geltungsbereich wird durch eine freizuhaltende Trasse (20 kV Freileitung) gequert.

### Planerische Ausgangslage

#### Regionalplan Nordhessen 2009 / Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 und den Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

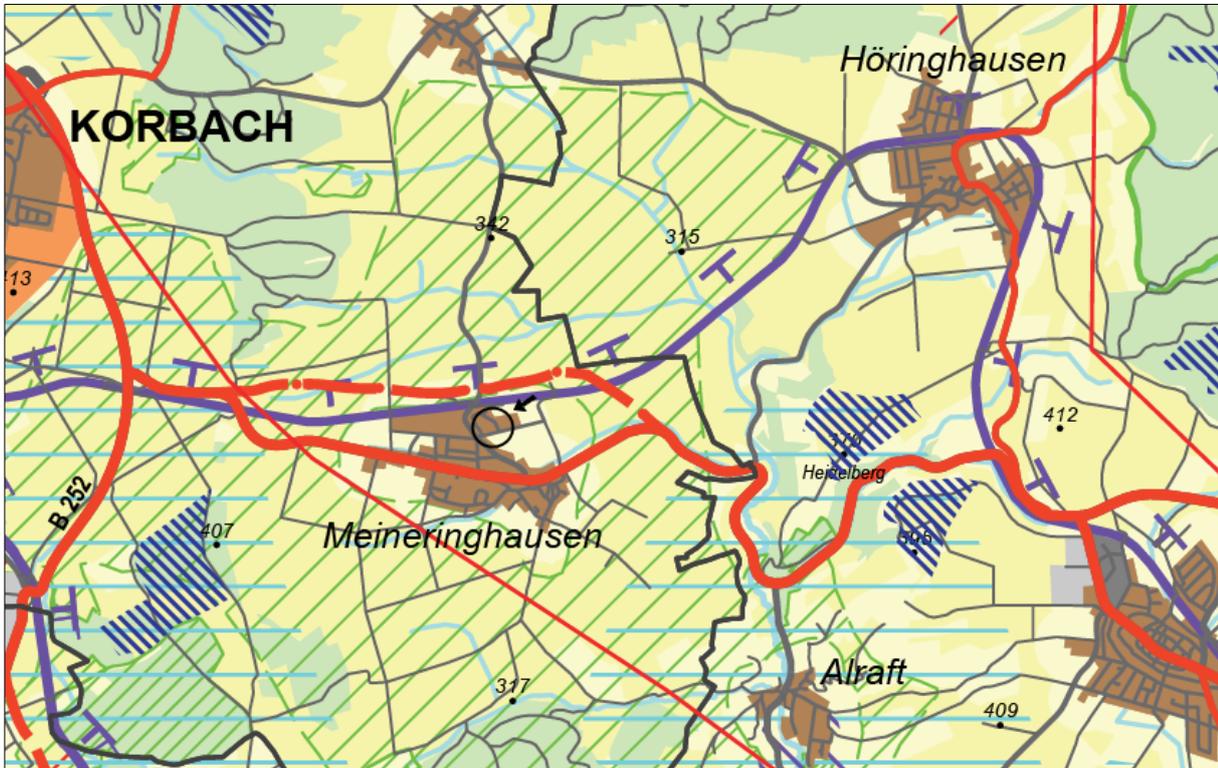
#### Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

#### Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den

vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.



**Abbildung 2**  
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan 2009 legt für den Geltungsbereich ein "Vorranggebiet Siedlung Bestand" fest. Die Entwicklungsabsichten der Kreis- Hansestadt Korbach entsprechen den Festlegungen des Regionalplans Nordhessen 2009.

#### Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der mit Verfügung vom 20. Mai 1981 vom Regierungspräsidium Kassel genehmigte Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Wohnbauflächen“ dar. Die Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach entsprechen den Grundzügen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

#### Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

## **Landschaftsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach**

Der in 2001 genehmigte Landschaftsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach trifft keine relevanten Aussagen zu dem räumlichen Geltungsbereich.

### **Rechtliche Ausgangslage**

#### **Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine relevanten Daten zu entnehmen.

#### **Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Heilquellenschutzgebietes. Die verfahrensgenständlichen Flächen sind Gegenstand der Schutzzone IIIB, der zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Energie Waldeck Frankenberg, des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, festgelegten Verordnung vom 13. Oktober 1981. Die Zone IIIB entspricht der weiteren Schutzzone, äußerer Bereich.

In der Zone IIIB sind

- a) Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkungen oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden, Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen.
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe verboten.

#### **Denkmalschutzrechtliche Aspekte**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

#### **Altlasten**

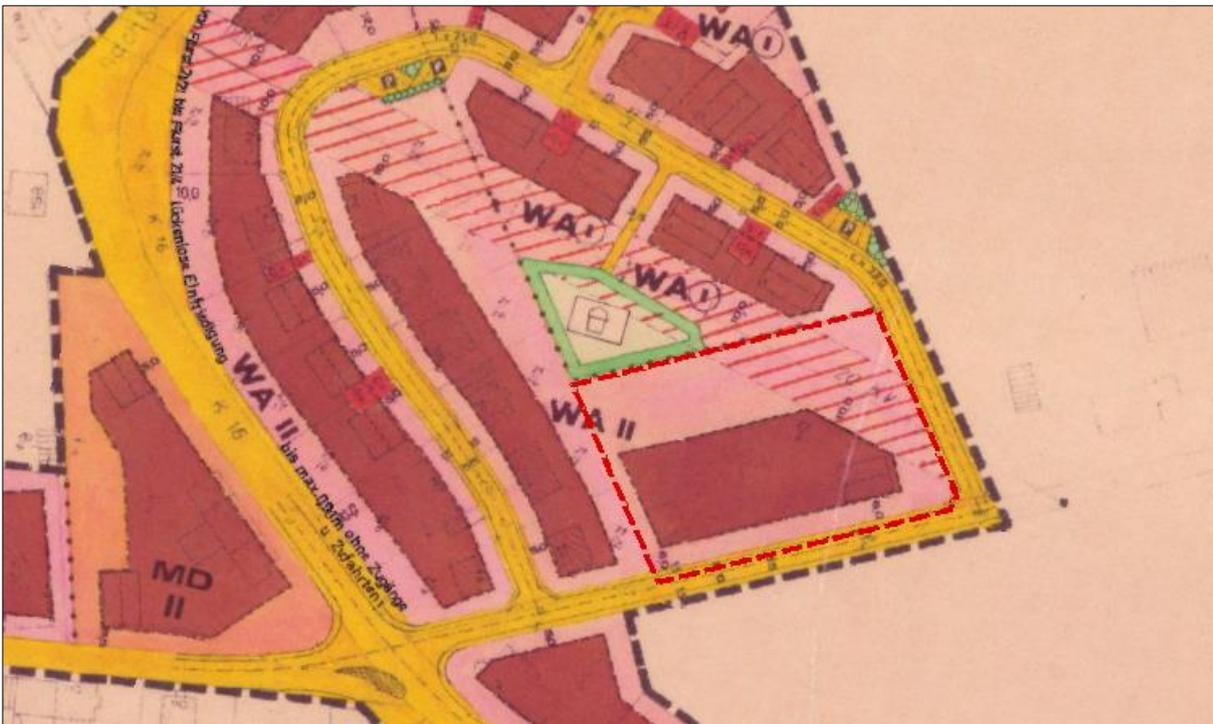
Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

### 1.4.3 Erläuterung der Planung

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt die überbaubaren Grundstücksflächen im räumlichen Geltungsbereich durch den Entfall des nicht mehr benötigten Schutzbereiches für die Freileitung anzupassen.

Die Grundflächenzahl bleibt hierbei unverändert. Vor der Änderung des Bebauungsplanes konnten 30 Prozent des Grundstücks ( $4\,491 \text{ Quadratmeter} \times 0,30 = 1\,347$ ) versiegelt werden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ändert sich lediglich die Anordnung der zu versiegelnden Flächen, die Flächengröße und der Anteil bleiben nahezu unverändert ( $4\,374 \text{ Quadratmeter} \times 0,30 = 1\,312$ ;  $1\,312 + 117 = 1\,429$ ). Die Differenz in Höhe von 82 Quadratmetern entsteht durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Scheune rückgebaut werden.



**Abbildung 3**

Festsetzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1A im Ortsteil Meininghausen der Kreis- und Hansestadt Korbach

### 1.4.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll unverändert über die bestehenden Erschließungsanlagen erfolgen. Die Erschließung der Hinterliegergrundstücke soll über eine schmale Zufahrt gesichert werden.

### 1.4.5 Technische Erschließung

Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach zu erfolgen.

Die technische Erschließung ist durch die bestehenden Anlagen bereits vorhanden. Ein Anschluss an die Strom- und Wasserleitungen kann über die Bestände in den Straßen „Baumgarten“ und „Reckerberg“ ermöglicht werden.

Die Entsorgung des Abwassers wird gemäß § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Kreis- und Hansestadt Korbach durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage in Form eines Schmutzwasserkanales gewährleistet. Im Plangebiet ist ein Schmutzwasserkanal bereits vorhanden. Ein Anschluss an das städtische Kanalnetz ist durch den Kanalbestand in den Straßen „Baumgarten“ und „Reckerberg“ sichergestellt.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Flächen bereits rechtlich vollumfänglich überbaubar. Durch die Änderung des Bebauungsplanes fallen keine zusätzlich versiegelten Flächen an, die zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss führen.

## 1.5 Begründung der Textfestsetzungen

### 1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gelten nach der Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass bei der bisherigen Beurteilung von Vorhaben die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I S. 11) heranzuziehen war. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Bauvorhaben nach der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zu bewerten.

Dies bedeutet, dass die in Ausnahmen zulässigen „Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen“ nun nicht mehr zulässig sind. Diese gesetzliche Änderung entspricht den Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach, indem den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit Kindern, und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung verstärkt Rechnung getragen werden kann.

### 1.5.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen werden durch den Entfall des Schutzbereiches der nicht mehr benötigten Freileitung angepasst. Im Sinne des bestehenden Rechts beginnt die überbaubare Grundstücksgrenze in einem Abstand von 5,0 Meter zur öffentlichen Erschließungsanlage. Im nördlichen Bereich werden im Sinne der Innenentwicklung die überbaubaren Grundstücksflächen kongruent zur westlichen Grenze auf 3,0 Meter angepasst.

### 1.5.3 Sonstige Festsetzungen

Alle weiteren Festsetzungen gelten unverändert fort.

## 1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

### 1.6.1 Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

## 2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes bleiben die Grundzüge der Planung unverändert, die absolute, überbaubare Grundstücksfläche wird nicht signifikant erhöht. Da durch die Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst wird, ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

### 2.1.1 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch und von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch abgesehen; ebenfalls nicht angewendet wird die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c Baugesetzbuch.

Ungeachtet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Kommune bei Bebauungsplänen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BauGB unter Zugrundelegung des § 2 Absatz 3 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a-j BauGB) zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Durch die Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter und keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Der im Osten des Plangebietes bestehende landwirtschaftliche Betrieb besitzt keine Tierhaltung, die ehemaligen Ställe wurden rückgebaut.

### 2.1.2 Berücksichtigung der Auswirkungen

Der ursprüngliche Bebauungsplan des Bebauungsplanes Nr. 1 A im Stadtteil Meineringhausen setzt die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches bereits als "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,30 sowie einer maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen (zwei) fest. Des Weiteren sind innerhalb der Baugebiete Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden ursprünglich an die Schutzzone der Stromtrasse angepasst. Die Prüfung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bezieht sich daher auf die zusätzlichen Auswirkungen, die durch die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen an die freiwerdende Schutzzone der Stromtrasse hervorgerufen werden.

## Auf Tiere und Pflanzen

**Bestandsaufnahme**

<b>Vegetation:</b>	Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am Rande eines bebauten Siedlungsbereiches. Neben versiegelten Flächen wird der Bereich größtenteils durch Rasenflächen gestaltet, welche regelmäßig geschnitten werden. Nordwestlich ist die Fläche durch Ziersträucher und verschiedene heimische Gehölze geprägt.
<b>Amphibien:</b>	Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden, weshalb ein Vorkommen von Amphibien mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
<b>Reptilien:</b>	Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.  Innerhalb des Plangebietes sind keine typischen Lebensraumpotentiale für Reptilien vorhanden.
<b>Tagfalter und Insekten:</b>	Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich stellen die Wiesenflächen grundsätzlich Lebensräume für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen.  Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die verfahrensgegenständlichen Flächen stellen aufgrund ihrer Eigenschaften Lebensräume mittlerer Bedeutung dar.  Die angrenzenden Gartenflächen und öffentlichen Grünflächen stellen einen geeigneten Lebensraum und Rückzugsraum für ubiquitäre Arten dar.
<b>Säugetiere:</b>	Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise der Haselmaus sind für das Gebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.  Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Bedeutung der Fläche für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung.
<b>Vögel:</b>	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden einzelne Gehölzstrukturen. Diese Strukturen weisen grundsätzlich ein Potential als Lebens- und Rückzugsraum für ubiquitäre Arten auf.  Gleichzeitig bedingen diese Strukturen aber auch eine Störung durch Menschen und andere Prädatoren (Katzen, Hunde etc.).

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| <b>Baubedingt</b>      | • Keine |
| <b>Betriebsbedingt</b> | • Keine |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | • Keine |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen fest.

- |                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Vermeidung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbar-<br/>machung von Flächen</li> <li>• Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung</li> </ul> |
| <b>Minimierung</b> | • Keine  |

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

## Auf Fläche und Boden

### Bestandsaufnahme

- |                |  |
|----------------|--|
| <b>Fläche:</b> | Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits teilweise versiegelt. Die Flächen befinden sich im bebauten Siedlungskörper.   |
| <b>Boden:</b>  | <p>Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Eine Bewertung in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgt nicht, da die Flächen bereits beplant ist.</p> <p>Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits erschlossen.</p> |

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| <b>Baubedingt</b>      | • Keine |
| <b>Betriebsbedingt</b> | • Keine |

**Anlagenbedingt** • Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

**Vermeidung**

- Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbar-  
machung von Flächen
- Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung

**Minimierung** • Keine

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

**Auf Wasser**

**Bestandsaufnahme**

**Wasser:** Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Heilquellenschutzgebietes. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind Gegenstand der Schutzzone IIIB, der zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Energie Waldeck Frankenberg, des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, festgelegten Verordnung vom 13. Oktober 1981. Die Zone IIIB entspricht der weiteren Schutzzone, äußerer Bereich.

In der Zone IIIB sind

- e) Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkungen oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- f) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden, Kernreaktoren,
- g) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen.
- h) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe verboten.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits in Teilen versiegelt.

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

**Baubedingt** • Keine

**Betriebsbedingt** • Keine

**Anlagenbedingt** • Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

**Vermeidung**

- Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbarmachung von Flächen
- Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung
- Hinweis auf die Verordnung zum Schutze der betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen

**Minimierung** • Keine

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

**Auf Luft und Klima**

**Bestandsaufnahme**

**Luft und Klima:**

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Sie sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Dies bedingt ein deutlich subkontinental geprägtes Klimagebiet.

Für die Stadt Korbach liegen nur großklimatische Daten auf dem Deutschen Klimaatlas des Deutschen Wetterdiensts vor. Danach liegt die mittlere Lufttemperatur im Jahr bei durchschnittlich 5,2 – 10,7°C. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr schwankt zwischen 505 und 1356 mm.

Die Vegetationsperiode, die definiert wird als die Dauer von Tagen, bei der die Lufttemperatur  $\geq 5^\circ\text{C}$  ist, dauert im Schnitt mind. 82 und max. 106 Tage im Jahr.

Die durchschnittliche Anzahl der Sommertage im Jahr mit einer Mindesttemperatur von  $\geq 25^\circ\text{C}$  liegt bei mind. 6 bis max. 55 Tagen, Frosttage mit einer Minimumtemperatur von  $< 0^\circ\text{C}$  gibt es an mind. 52 bis max. 136 Tagen im Jahr. Reine Eistage, die eine Maximumtemperatur unter  $0^\circ\text{C}$  aufweisen, treten an mind. 9 und max. 62 Tagen im Jahr auf.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Wohngebietes. Prägende Strukturen im Umfeld stellen die Bebauung und der Gehölzbestand dar.

Der rechtskräftige Bebauungsplan schafft Planungsrecht für eine Bebauung und wirkt sich somit durch die Versiegelungsraten auf das lokale Klima aus.

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

**Baubedingt** • Keine

**Betriebsbedingt** • Keine

**Anlagenbedingt** • Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbarmachung von Flächen
  - Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung
- Minimierung**
- Keine

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

### Auf das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wirkfaktor ▶ Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sach- güter
<b>Mensch</b>		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedlungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
<b>Tiere u. Pflanzen</b>	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
<b>Boden</b>	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
<b>Wasser</b>	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
<b>Klima und Luft</b>	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
<b>Landschaft</b>	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
<b>Kultur u. Sachgüter</b>	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser

Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Tatsache, dass die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden sowie der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitats und Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.

#### Auf das Landschaftsbild

##### Bestandsaufnahme

<b>Orts- und Landschaftsbild:</b>	<p>Der Naturraum präsentiert sich als Zechstein- und Buntsandsteintafelland mit flacher bis hügelig bewegter Landoberfläche. Etwa die Hälfte der Fläche des Naturraums wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Dabei überwiegt die Nutzung als Ackerland. Grünland stellt eine untergeordnete Nutzung dar.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Meininghausen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine zulässige Bauhöhe in Form von zwei Vollgeschossen fest.</p>
-----------------------------------	---

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

<b>Baubedingt</b>	• Keine
<b>Betriebsbedingt</b>	• Keine
<b>Anlagenbedingt</b>	• Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen fest.

<b>Vermeidung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbar- machung von Flächen</li> <li>• Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung</li> </ul>
<b>Minimierung</b>	• Keine

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

#### Auf die biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, da aufgrund der Entwicklungsabsichten der Kreis- und Hansestadt Korbach kein anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen zu erwarten ist.

### 2.1.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz (HeNatG) werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## 2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

### Bestandsaufnahme

#### Immissionen

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Lärm Viewers Hessen in einem potenziell ruhigen Gebiet (45-49 dB(A)) ohne Nutzungskonflikt. Insbesondere Lärm stellt eine Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen dar.

Auch luftverunreinigende Stoffe können schon in geringen Konzentrationen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Im Plangebiet lassen sich durch die gegenwärtige Nutzung keine Emissionsquellen festmachen.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der die Tierhaltung eingestellt hat. Aufgrund der fehlenden Nachfolge ist weder eine Wiederaufnahme der Tierhaltung noch eine Erweiterung beabsichtigt.

#### Erholung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Der Untersuchungsraum weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im bebauten Ortsteil.

**Zusätzliche Eingriffe** können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs- und anlagenbedingt verursacht werden:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| <b>Baubedingt</b>      | • Keine |
| <b>Betriebsbedingt</b> | • Keine |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | • Keine |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

#### Vermeidung

- Maßnahme zur Innenentwicklung, Maßnahme zur Nutzbarmachung von Flächen
- Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung

#### Minimierung

- Keine

Durch die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt keine Verletzung der Gebote nach § 50 BImSchG. Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

## 2.1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Bestandsaufnahme

**Bau-, Natur- und Bodendenkmäler** Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Natur- oder Bodendenkmäler.

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Natur- oder Bodendenkmäler sowie keine regional bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| <b>Baubedingt</b>      | • keine |
| <b>Betriebsbedingt</b> | • keine |
| <b>Anlagenbedingt</b>  | • keine |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter legt die Kreis- und Hansestadt Korbach verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
  - Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern
  - Erhalt des Maßes der baulichen Nutzung
  - Erhalt von Ortsbildern
- Minimierung**
- keine

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

## 2.1.6 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

### Vermeidung von Emissionen

**Bewertung** Die Kreis- und Hansestadt Korbach versucht Emissionen bereits durch Maßnahmen der Innenentwicklung und der Nutzung von bestehender Gebäudesubstanz zu vermeiden. Hierdurch wird ein Beitrag zu Reduzierung von Emissionen geleistet.

### Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

**Bewertung** Der sachgerechte Umgang ist durch die Entwässerungs- und Abfallsatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach sichergestellt.

## 2.1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

### Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden.
-----------	---

### Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereitet. Zur Nutzung passiver Solarenergie sollen die Gebäude entsprechend ihrer Lage mit den verglasten Fronten nach Süden ausgerichtet werden. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung zulässig.
-----------	--

## 2.1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

### Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind Gegenstand der Schutzzone IIIB, der zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Energie Waldeck Frankenberg, des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, festgelegten Verordnung vom 13. Oktober 1981. Die Zone IIIB entspricht der weiteren Schutzzone, äußerer Bereich.
-------------------	--

In der Zone IIIB sind

- i) Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkungen oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden, Kernreaktoren,
- k) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen.
- l) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe verboten.

Abfallrecht	Keine
-------------	-------

### 2.1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Änderung des Bebauungsplanes und den damit verfolgten Entwicklungsabsichten der Stadt Korbach nicht infrage gestellt.

### 2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des bestehenden Satzungsrechts, der Lage des Plangebietes, der Größe sowie der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.

### 2.1.11 die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1 A im Stadtteil Meininghausen zulässigen Nutzungen sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Bezüglich Eingriffen Unbefugter besteht für das geplante Vorhaben keine besondere Relevanz. Der Bebauungsplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären.

Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind nicht zu erwarten. Entsprechen der 4. BImSchV sind gefährliche Stoffe, die in

erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Bei typisierender Betrachtung ist anzunehmen, dass diese in Anhang 1 (§ 4 BImSchG) gelisteten, „genehmigungsbedürftige Anlagen“ (meistens produzierendes Gewerbe) ohne Einschränkung nur in Industriegebieten (GI) zulässig sind, während i.d.R. „Allgemeinen Wohngebieten“ den nicht genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen vorbehalten sind.

### 3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist limitiert auf bereits beplante Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Da bei dem Bebauungsplan ausschließlich die überbaubaren Grundstücksflächen als Maßnahme der Innenentwicklung geändert werden, ist eine alternative Planungsmöglichkeit nicht gegeben.

## 4 Auswirkungen der Planung

### 4.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

### 4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

### 4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

#### 4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen infrastrukturellen Auswirkungen durch die Auslastung der Netze zu erwarten. Die Leitungen bestehen aufgrund der Vornutzung / Vorplanung bereits.

#### 4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

### 4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

## 4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Fläche	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Wasser	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Klima und Luft	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Biologische Vielfalt	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Kulturelles Erbe	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>

erheblich  nicht erheblich

## 5 Sonstige Inhalte

### 5.1 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist